2. Satzung vom 08.10.2026

zur Änderung der Satzung zur Regelung der Teilnahme von Schüler*innen am Offenen Ganztag an den Grundschulen der Stadt Rahden vom 29.09.2022

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV. NRW. 2025 S. 618), der §§ 1, 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 155), der §§ 24 Abs. 4 und 90 Abs. 1 des Sozialgesetzbuches (SGB) - Achtes Buch (VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23.04.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 111), des § 51 Abs. 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.12.2019 (GV. NRW. 2019 S. 894), zuletzt geändert durch Artikel 1 und Artikel 2 des Gesetzes vom 21.07.2026 (GV. NRW. 2026 S. 525) sowie des § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) vom 15.02.2005 (GV. NRW. 2005 S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.07.2026 (GV. NRW. 2026 S. 547) hat der Rat der Stadt Rahden in seiner Sitzung am 08.10.2026 folgende Satzung zur Regelung der Teilnahme von Schüler*innen am Offenen Ganztag an den Grundschulen der Stadt Rahden beschlossen:

Artikel I

Die Satzung zur Regelung der Teilnahme von Schüler*innen am Offenen Ganztag in den Offenen Ganztagsgrundschulen der Stadt Rahden vom 29.09.2022 in der zur Zeit gültigen Fassung wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

§ 1
Geltungsbereich

(1) Für die Teilnahme von Schüler*innen an außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten in den Offenen Ganztagsgrundschulen erhebt die Stadt Rahden nach Maßgabe dieser Satzung auf Grundlage von § 9 Abs. 3 Schulgesetz NRW (SchulG) und § 51 Abs. 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) (KiBiz NRW) öffentlich-rechtliche Beiträge (Elternbeiträge).

(2) Diese Satzung gilt für die Erhebung von Elternbeiträgen für außerunterrichtliche Betreuungsangebote im Rahmen der Durchführung der Offenen Ganztagsgrundschulen im Primarbereich in der Stadt Rahden nach dem gemeinsamen Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung und des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes NRW vom 02.07.2024 „Offene Ganztagsschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich“ und dem Runderlass des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes NRW vom 12.02.2003 „Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote Offener Ganztagsschulen im Primarbereich“ in den jeweils geltenden Fassungen.

2. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

§ 2
Teilnahme

(2) Die Anmeldung für die Offene Ganztagsgrundschule ist freiwillig. Soweit ein gesetzlicher Anspruch auf Ganztagsförderung besteht, richtet sich die Aufnahme nach den gesetzlichen Vorgaben. Im Übrigen werden Kinder aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Über die Aufnahme in den Offenen Ganztag entscheidet der jeweilige Träger im Benehmen mit der Schulleitung.

3. § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

§ 2
Teilnahme

(3) Ein Kind kann durch die Stadt Rahden nach vorheriger Prüfung des Einzelfalles und Anhörung der Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten von der Teilnahme an der Offenen Ganztagsgrundschule ausgeschlossen werden, insbesondere wenn
- das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben in dem konkreten Angebot nicht zulässt,
- das Kind das Angebot trotz vorheriger Klärung nicht regelmäßig wahrnimmt,
- die Erziehungsberechtigten ihrer Zahlungspflicht nach § 3 Abs. 4, § 9 Abs. 6 oder § 10 Abs. 1 trotz Mahnung dauerhaft nicht nachkommen,
- die erforderliche Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten dauerhaft nicht möglich ist,
- die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind.

Soweit ein gesetzlicher Anspruch auf Ganztagsförderung besteht, bleiben die gesetzlichen Vorgaben unberührt.

4. § 6 erhält folgende Fassung:

§ 6
Beitragsermäßigung

(1) Bei Vorlage eines aktuellen Bescheides über den Bezug von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz werden die Beitragspflichtigen für die Dauer des Bezugs dieser Leistungen für den Leistungszeitraum von der Elternbeitragspflicht befreit. Die Empfänger der o. g. Leistungen sind verpflichtet, die Bescheide über die Weiterbewilligung vorzulegen. Satz 1 gilt nicht für die Kosten der Ferienbetreuung gemäß § 9 Abs. 6 Satz 3.

(2) Besucht mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 3 Abs. 1 oder Abs. 2 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig das Angebot einer Offenen Ganztagsgrundschule in der Stadt Rahden, wird für Geschwisterkinder, die ebenfalls am „Offenen Ganztag" teilnehmen für das zweite Kind eine Ermäßigung von 50 % gewährt. Für das dritte und jedes weitere Kind wird kein Beitrag erhoben. Die Ermäßigung für Geschwisterkinder gilt nicht für die Kosten der Ferienbetreuung im Offenen Ganztag nach § 9 Abs. 6 Satz 3.

5. § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 8
Beitragszeitraum und Beitragspflicht

(1) Beitragszeitraum ist das Schuljahr. Dieses beginnt am 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres. Der Elternbeitrag ist dementsprechend ein Jahresbeitrag, der in monatlichen Teilbeträgen jeweils zum 15. des Monats zu entrichten ist. Bei nachträglicher Aufnahme im laufenden Schuljahr ist der Elternbeitrag anteilig zu bezahlen, jedoch immer für volle Monate. Die zusätzlichen pauschalen Elternbeiträge für die Ferienbetreuung nach § 9 Abs. 6 Satz 3 sind am folgenden 10. eines Monats nach den jeweiligen Ferien fällig.

6. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

§ 8
Beitragszeitraum und Beitragspflicht

(2) Die Zahlungspflicht entsteht mit Anmeldung und Aufnahme des Kindes in die außerunterrichtlichen Förder- und Betreuungsangebote der Offenen Ganztagsgrundschule und beginnt am 01. des Monats, in den der von der Schule bestätigte Anmeldetermin fällt. Die Beitragspflicht ist für die Dauer eines Schuljahres bindend. Die Zahlungspflicht für die Kosten der Ferienbetreuung gemäß § 9 entsteht mit der verbindlichen Anmeldung des Kindes zur Ferienbetreuung. Die gesamte Ferienwoche, in der der 01.08. auf einen Betreuungstag fällt, wird dem neuen Schuljahr zugerechnet.

7. § 9 erhält folgende Fassung:

§ 9
Ferienbetreuung

(1) Das Angebot der Offenen Ganztagsschule kann nach rechtzeitiger verbindlicher Anmeldung auch in den Ferien in Anspruch genommen werden. Eine rechtzeitige Anmeldung ist erfolgt, wenn diese bis spätestens 8 Wochen vor Beginn der jeweiligen Ferien beim Träger der Betreuungsmaßnahme eingegangen ist. Die Durchführung der Ferienbetreuung richtet sich nach den festgestellten Betreuungsbedarfen, den vorhandenen Kapazitäten und den gesetzlichen Vorgaben.

(2) Soweit die vorhandenen Kapazitäten nicht für alle angemeldeten Kinder ausreichen, werden Kinder mit gesetzlichem Anspruch auf Ganztagsförderung vorrangig berücksichtigt. Kinder ohne gesetzlichen Anspruch können im Rahmen freier Kapazitäten aufgenommen werden.

(3) In den Oster-, Pfingst-, Sommer- und Herbstferien, an beweglichen Ferientagen und an sonstigen unterrichtsfreien Tagen wird eine Ferienbetreuung angeboten. Während der Weihnachtsferien findet keine Ferienbetreuung statt.

(4) Die Ferienbetreuung in den Oster-, Sommer- und Herbstferien findet standortübergreifend grundsätzlich an jeweils zwei der vier Grundschulstandorte in der Stadt Rahden im Wechsel statt. In den Pfingstferien, an beweglichen Ferientagen und an sonstigen unterrichtsfreien Tagen wird eine Ferienbetreuung standortübergreifend grundsätzlich an einem Grundschulstandort in der Stadt Rahden im Wechsel angeboten. Die konkrete Durchführung richtet sich nach den festgestellten Bedarfen, den vorhandenen Kapazitäten und den organisatorischen Möglichkeiten.

(5) Nimmt ein angemeldetes Kind ohne nachgewiesenen zwingenden Grund nicht an der Ferienbetreuung teil, kann es bei der nächsten Ferienbetreuung nachrangig berücksichtigt werden.

(6) Die Kosten für die Ferienbetreuung sind für insgesamt fünf Wochen während eines Schuljahres, an beweglichen Ferientagen und an sonstigen unterrichtsfreien Tagen in den in § 3 Abs. 4 aufgeführten Elternbeiträgen enthalten. Kosten für Verpflegung, insbesondere für eine Mittagsverpflegung, bleiben hiervon unberührt. Für eine Ferienbetreuung ab der sechsten Woche eines Schuljahres ist ein zusätzlicher pauschaler Elternbeitrag in Höhe von 50,00 € pro Woche zu entrichten.

8. § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 10
Besondere Verpflegungsentgelte

(1) Die Kosten für Verpflegung, insbesondere für eine Mittagsverpflegung, sind in den in § 3 Abs. 4 und § 9 Abs. 6 aufgeführten Elternbeiträgen nicht enthalten. Dafür ist ein zusätzliches Verpflegungsentgelt nach Maßgabe des Trägers der Betreuungsmaßnahme zu zahlen.

9. § 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 11
Fälligkeiten und Zahlungsweise

(1) Die festgesetzten Elternbeiträge werden in der Regel per Lastschrift zum 15. des jeweiligen Monats von der Stadt Rahden eingezogen. Die zusätzlichen pauschalen Elternbeiträge für die Ferienbetreuung nach § 9 Abs. 6 Satz 3 werden in der Regel per Lastschrift am folgenden 10. eines Monats nach den jeweiligen Ferien von der Stadt Rahden eingezogen.

10. § 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

§ 11
Fälligkeiten und Zahlungsweise

(2) Bei mehr als zwei Monatsrückständen kann nach vorheriger Mahnung, Anhörung der Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten und Prüfung des Einzelfalls ein Ausschluss von den Angeboten der Offenen Ganztagsgrundschule erfolgen. Soweit ein gesetzlicher Anspruch auf Ganztagsförderung besteht, bleiben die gesetzlichen Vorgaben unberührt.

11. Nach § 11 wird der folgende § 12 neu eingefügt:

§ 12
Bußgeldvorschriften

Ordnungswidrig handelt, wer die in § 4 Absätze 1 und 4 bezeichneten Angaben vorsätzlich oder fahrlässig unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden. Die Verfolgung und Ahndung richtet sich nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWIG) vom 19.02.1987 (BGBL. I S. 602) in der jeweils gültigen Fassung.

12. Der bisherige § 12 wird zu § 13.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.11.2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Teilnahme von Schüler*innen am Offenen Ganztag an den Grundschulen der Stadt Rahden wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rahden vorher gerügt oder dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rahden, den 08.10.2026

Stadt Rahden
Der Bürgermeister

(Haase)